

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Satzung der Stadt Ulm über die Aufhebung der Sanierungsatzung „Weststadt II“ vom 16.11.2011

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Weststadt II“ vom 16. November 2011 (s. Amtsblatt der Stadt Ulm vom 22. Dezember 2011) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 30.01.2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Der Bereich der Aufhebung der Sanierungsatzung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Hinweise:

1. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die Satzung und der Lageplan liegen im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001 und bei der Sanierungstreuhand Ulm GmbH, 2. Stock, Zimmer Sekretariat während der Dienstzeiten öffentlich aus. Sämtliche Unterlagen können auch auf der Homepage der Sanierungstreuhand Ulm GmbH (www.san-uhl.de) abgerufen werden.

Satzung der Stadt Ulm über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebiets „Nördlich der Blaubeurer Straße“ vom 16.12.2015

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Dichterviertel“ vom 16. November 2011 (s. Amtsblatt der Stadt Ulm vom 22. Dezember 2011) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 30.01.2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Der Bereich der Aufhebung der Sanierungsatzung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebiets „Nördlich der Blaubeurer Straße“ zum Sanierungsgebiet „Dichterviertel“ vom 16. Dezember 2015 (s. Amtsblatt der Stadt Ulm vom 31. Dezember 2015) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 30.01.2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Der Bereich der Aufhebung der Sanierungsatzung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Hinweise:

1. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die Satzung und der Lageplan liegen im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001 und bei der Sanierungstreuhand Ulm GmbH, 2. Stock, Zimmer Sekretariat während der Dienstzeiten öffentlich aus. Sämtliche Unterlagen können auch auf der Homepage der Sanierungstreuhand Ulm GmbH (www.san-uhl.de) abgerufen werden.

Satzung der Stadt Ulm über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Dichterviertel“ vom 16.11.2011

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Dichterviertel“ vom 16. November 2011 (s. Amtsblatt der Stadt Ulm vom 22. Dezember 2011) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

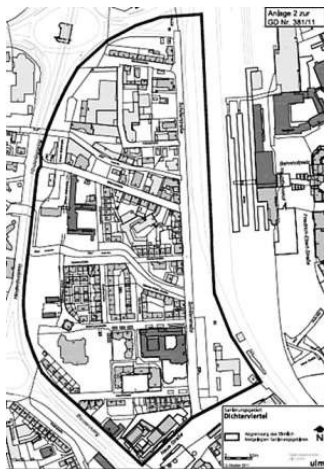
Satzung ausgefertigt:
Ulm, den 30.01.2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Der Bereich der Aufhebung der Sanierungsatzung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bereich der Aufhebung der Sanierungsatzung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Hinweise:

1. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die Satzung und der Lageplan liegen im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001 und bei der Sanierungstreuhand Ulm GmbH, 2. Stock, Zimmer Sekretariat während der Dienstzeiten öffentlich aus. Sämtliche Unterlagen können auch auf der Homepage der Sanierungstreuhand Ulm GmbH (www.san-uhl.de) abgerufen werden.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Dichterviertel II“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Sanierungsatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets
Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 28,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dichterviertel II“.

§ 2

Abgrenzung

- Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Dichterviertel II“ ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.500 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH mit Datum vom 11.11.2025. Der Lageplan vom 11.11.2025 (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.
- Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücke innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Davon betroffen sind die Flurstücke 561; 571; 571/1; 571/2; 571/3; 573; 575; 577; 580; 580/1; 580/2; 580/3; 580/4; 580/5; 580/6; 580/7; 580/8; 580/9; 580/10; 580/11; 580/12; 580/13; 580/14; 580/15; 580/16; 580/17; 580/18; 580/19; 580/20; 580/21; 580/22; 580/23; 580/24; 580/25; 580/26; 580/27; 580/28; 580/29; 580/30; 580/31; 580/32; 580/33; 580/34; 582; 583; 583/1; 583/2; 583/3; 584; 585; 585/1; 585/2; 585/3; 585/4; 585/5; 585/6; 585/7; 586; 586/1; 586/2; 586/3; 586/4; 586/5; 586/6; 586/7; 587; 587/1; 587/2; 588; 588/1; 588/2; 588/3; 588/4; 588/5; 588/6; 588/7; 588/8; 588/9; 588/10; 588/11; 588/12; 588/13; 588/15; 589; 590; 591; 591/1; 591/2; 591/3; 591/4; 591/5; 591/6; 592; 593; 593/1; 593/2; 593/3; 594; 594/1; 594/2; 594/3; 594/4; 594/5; 598; 600; 600/1; 600/3; 600/5; 601; 602; 602/1; 602/2; 602/3; 603; 603/1; 603/2; 603/3; 603/4; 604; 606/1; 606/2; 606/4; 606/5; 606/6; 607; 606/8; 606/9; 608; 608/1; 609; 609/1; 610; 610/1; 610/2; 610/3; 610/4; 610/5; 610/6; 610/7; 610/8; 610/9; 610/10; 614; 614/1; 614/2; 614/7; 614/8; 614/9; 614/10; 614/11; 614/12; 615/1; 615/2; 617; 618; 621; 621/1; 622; 622/1; 622/2; 850/27; 14136; 1601; 1616; 1634; 2950; 2950/4; 2954; 2956; 2995; 2996; 3038; 3038/1; 3040; 3041; 3042; 3042/1; 3043; 3055; 3055/1; 3056; 3059; 3095; 3098; 3098/1; 3124; 3125; 3126; 3126/1; 3126/2; 3126/3; 3126/4; 3126/5; 3126/6; 3126/7; 3126/8; 3126/9; 3126/10; 3126/11; 3126/12; 3126/13; 3126/14; 3126/15; 3126/16; 3126/17; 3126/18; 3126/19; 3126/20; 3126/21; 3126/22; 3126/23; 3126/24; 3126/26; 3126/27; 3126/28; 3127; 3128; 3129; 3130; 3150; 3155; 3156; 3156/3; 3157; 3158; 3159; 3160; 4000/20; 4000/26; 4000/36; 4000/39.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 4

Gemeinheitspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über gemeinheitspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden eine Einschränkung Anwendung.

§ 5

Krafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ulm, den 30.01.2026

Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Der Bereich der Sanierungsatzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Satzung liegt öffentlich aus und kann bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Str. 2, Zimmer 0.001 während den Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stände gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stände gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.